

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das  
Herzogthum Oldenburg**

**Oldenburg, 1860**

V. Gewerbsrecognitionen, Erbpachten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7154**

## Art. 110.

## Marktordnungen.

§. 1. Der Marktverkehr wird durch die Marktordnungen geregelt.

§. 2. Die Bestimmungen der Marktordnungen gegen das Aufkaufen und Verkaufen werden aufgehoben.

Derartige Beschränkungen des Marktverkehrs dürfen nicht getroffen werden.

§. 3. Die Abänderung der bestehenden und die Aufstellung neuer Marktordnungen geschieht auf den Antrag oder nach Vernehmung der Gemeindevertretungen durch die Regierung.

§. 4. Durch die Marktordnungen kann das Hausiren mit Marktwaaren während der Zeit des Marktes Beschränkungen unterworfen werden.

## V. Gewerbsrecognitionen, Erbpachten.

## Art. 111.

## Beibehaltene Recognition.

§. 1. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gewerbsrecognitionen wird beibehalten:

1) für Mühlen,

2) für Ziegeleien,

3) für Kalkbrennereien,

4) für Wirthschaften,

5) für Tanzmusik.

§. 2. Wo bisher für einen anderen Gewerbebetrieb eine Recognition zu zahlen war, fällt dieselbe mit dem nächsten Hebungstermin weg.

§. 3. Die Ansetzung zur Recognition geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Dieselben kommen auch auf die zur Zeit bestehenden Recognitionen zur Anwendung.

## Art. 112.

## Zahlung der Recognitionen.

§. 1. Das Jahr, für welches die Recognition von Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrennereien und Wirthschaften zu entrichten ist, läuft vom 1. Mai bis zum letzten April; die Recognition ist um Martini für das ganze Jahr in einer Summe fällig.

§. 2. Zur Entrichtung der Recognition ist derjenige verpflichtet, welcher die gewerbliche Anlage zur Zeit der Fälligkeit der Recognition inne hat.

§. 3. Wird ein recognitionspflichtiges Gewerbe aufgegeben, so ist die Recognition so lange fortzuzahlen, bis darüber eine Anzeige beim Amte gemacht ist.

§. 4. Wird diese Anzeige nach dem 1. Mai und vor dem 1. November gemacht, so ist im nächsten Zahlungs-termin dieselbe für ein halbes Jahr zu entrichten.

§. 5. Eine Ermäßigung der Recognition für ein nach dem 1. November aufgegebenes Gewerbe oder eine Rückzahlung der Recognition für ein aufgegebenes Gewerbe findet nicht Statt.

## Art. 113.

## Festsetzung der Recognitionen.

Die Recognition für die im Art. 111. §. 1. unter Ziffer 1., 2. und 3. erwähnten gewerblichen Anlagen wird bei Genehmigung derselben festgesetzt.

## Art. 114.

## Mühlen.

§. 1. Die Recognitionspflicht der Mühlen erstreckt sich auf alle Mühlenanlagen, welche zum Verarbeiten von Getreide, zum Dehlschlagen, zum Walken, zum Zerkleinern von Lohe, Knochen oder Farbehölzern, sowie zum Sägen von

Holz bestimmt sind, ohne Unterschied der Triebkraft, mit Ausnahme:

- 1) derjenigen Wassermühlen, welche und soweit sie erweislich bei Bestimmung der grundherrlichen Abgaben mit in Rechnung gezogen sind,
- 2) derjenigen Mühlenanlagen, welche lediglich für den Bedarf der eigenen Land- oder Hauswirthschaft benutzt werden, sowie
- 3) der Handmühlen und Grüzquirren.

§. 2. Die Recognition beträgt:

- 1) für einen Ruckengang 10  $\text{r}$ ,
- 2) für einen Weizengang 5  $\text{r}$ ,
- 3) für einen Pells- oder Graupengang 5  $\text{r}$ ,
- 4) für einen Grüzgang  $2\frac{1}{2}$   $\text{r}$ ,
- 5) für eine ausschließlich zum Dehlschlagen, zum Walken oder zum Zerkleinern von Lohe, Knochen oder Farbehölzern bestimmte Mühle 5  $\text{r}$ ,
- 6) für einen Gang zum Dehlschlagen, zum Walken oder zum Zerkleinern von Lohe, Knochen oder Farbehölzern in einer anderen Mühle oder für eine solche durch Pferde getriebene Anlage 1  $\text{r}$ ,
- 7) für Holzschneidemühlen für einen jeden Rahmen mit Sägen 1  $\text{r}$ .

§. 3. Die Bestimmungen im §. 1. und 2. finden bei den vom Staate in Erbpacht gegebenen Mühlen nur auf diejenigen Gänge Anwendung, welche nach Abschluß der Erbpacht in denselben angelegt sind.

#### Art. 115.

##### Ziegeleien.

§. 1. Die Recognition für die Ziegeleien soll je nach der Größe und der Zahl der auf einer Ziegelei im Betriebe befindlichen Brennöfen bestimmt werden.

§. 2. Dieselbe beträgt für jedes volle Tausend Steine, welche ein Brennofen faßt,  $7\frac{1}{2}$  Groschen.

## Art. 116.

## Kalkbrennereien.

Die Recognition für den Betrieb der Kalkbrennerei soll betragen:

- 1) wenn dieselbe in einem Ofen betrieben wird, 3  $\mathfrak{f}$ ,
- 2) wenn dieselbe ohne einen Ofen betrieben wird, 1  $\mathfrak{f}$ .

## Art. 117.

## Wirthschaften.

Die Recognition für den auf Concession (Art. 41.) beruhenden Wirthschaftsbetrieb soll 1 bis 60  $\mathfrak{f}$  betragen.

## Art. 118.

## Tanzmusik.

§. 1. Die Abgabe von Tanzmusik beträgt 5 Groschen für jeden dabei mitwirkenden Musiker.

§. 2. Dieselbe ist bei allen Tanzgesellschaften zu entrichten, welche in Privathäusern, öffentlichen Wirthshäusern oder in geschlossenen Gesellschaften gehalten werden.

§. 3. Diese Abgabe wird bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Tanzgesellschaften nach der Zahl der Musiker, deren Zuziehung beabsichtigt wird, festgestellt.

Tanzgesellschaften, welche einer polizeilichen Erlaubniß nicht bedürfen, sind unter Angabe der Zahl der Musiker vorher dem Amte behuf Bestimmung der Abgabe anzuzeigen.

§. 4. Die Abgabe ist von demjenigen zu entrichten, in dessen Hause die Tanzgesellschaft Statt gefunden hat.

## Art. 119.

## Uebergangsbestimmung.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher eine Verpflichtung zur Zahlung der in dem Art. 114. bis 118.

erwähnten Abgaben überhaupt nicht bestand, tritt die Verpflichtung zur Zahlung derselben ein, sobald das Gesetz vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer (G. S. B. 14 S. 734) zur Ausführung gekommen sein wird.

§. 2. Von demselben Zeitpunkte (§. 1.) an sollen die Wirthschaftsrecognitionen, wo sie bisher den Gemeindecassen zufließen, an die Landescasse gezahlt werden.

§. 3. In der ehemaligen Herrschaft Zeven tritt die Bestimmung des Art. 118. mit dem Erlöschen des Privilegiums des Stadtmusicus zu Zeven in Kraft.

#### Art. 120.

##### Erbpachten.

§. 1. Ist das Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe, allein oder mit anderen Gegenständen, in Erbpacht gegeben, so kann das Erbpachtverhältniß abgelöst werden. Die dieserhalb im Art. 33. des Gesetzes vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten (G. S. B. 12 S. 574), enthaltene Beschränkung wird aufgehoben.

§. 2. Ist für die Ausübung eines solchen Gewerbebetriebes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Recognition zu zahlen, so soll ein entsprechender Theil der Erbpacht als Recognition angesehen und nicht mit abgelöst werden.

§. 3. Das Recht zur Ausübung eines Gewerbes, welches mit einem Grundstücke in Erbpacht gegeben war, bleibt nach Ablösung des Erbpachtverhältnisses eine Realberechtigung dieses Grundstückes. Die Ausübung derselben ist indeß, insbesondere auch in Beziehung auf die Verpflichtung zur Zahlung von Recognition oder anderen Abgaben, denselben Bestimmungen unterworfen, welche für andere Gewerbebetriebe dieser Art gelten.

§. 4. Dasselbe tritt ein, wenn das Recht zur Ausübung eines Gewerbes zwar ohne ein Grundstück, aber mit Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück in Erbpacht gegeben war.

§. 5. Im Uebrigen kommen auf die Ablösungen derartiger Erbpachtverhältnisse die Bestimmungen des im §. 1. erwähnten Gesetzes zur Anwendung.

## VI. Strafbestimmungen.

### Art. 121.

Geldstrafen bis zu 5 Thlr.

Mit Geldstrafe bis zu 5  $\mathcal{R}$  wird bestraft:

- 1) wer in die ausschließlichen Berechtigungen der öffentlichen Fähranstalten (Art. 10.) eingreift;
- 2) wer die Vorschrift des Art. 59. §. 2. übertritt;
- 3) der Gehülfe, welcher nicht mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche (Art. 81. §. 1., Art. 86. §. 2.) versehen ist, sowie der Arbeitsherr, welcher einen solchen Gehülfen in Arbeit nimmt;
- 4) wer bei Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen seine Concession und Erlaubniß nicht bei sich führt (Art. 106. §. 3.);
- 5) wer die Vorschriften der Marktordnungen (Art. 110. §. 1.) übertritt;  
— die nach Ziffer 5. erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindecassen; —
- 6) wer die Anzeige einer Tanzgesellschaft, zu welcher es einer polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf, unterlassen oder durch unrichtige Angabe der Zahl der Musiker die Recognition verkürzt hat (Art. 118. §. 3.).